

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Pasewalk (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

Vorlagen -Nr. 146-16/2016

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt die Stadt Pasewalk eine Niederschlagswassergebühr.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen oder in die öffentliche Einrichtung entwässern. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah oder oberflächlich erfolgen.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstückes. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,49 €/m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt Pasewalk unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt Pasewalk schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

#### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die Benutzungsgebühr werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr erfolgt bis zum 01.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird zum 15.02. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres zusammen mit der 1. Vorauszahlung für das auf das Kalenderjahr folgenden Jahres in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

- (4) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Niederschlagswassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Niederschlagswassermenge zugrunde gelegt. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 3), wird der endgültige Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 6

### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Pasewalk alle für die Festsetzung und für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderliche Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Pasewalk das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt Pasewalk unaufgefordert spätestens zum Ende des jeweiligen Gebührenveranlagungszeitraumes Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Pasewalk unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.

## § 7

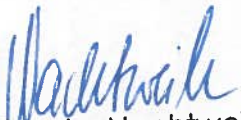
### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
  - § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Pasewalk tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Pasewalk vom 27.11.03 mit ihren 5 Änderungen außer Kraft.

Pasewalk, den 09.12.2016



Sandra Nachtweih  
Bürgermeisterin

### Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 09.12.2016



Sandra Nachtweih  
Bürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: 21.12.2016